



Friedhofreglement

Ausführungsbestimmungen

Vom 19. März 1997
03.10

Inhaltsverzeichnis

I Bestattungen	3
Art. 1 Religiöse Bestattung	3
Art. 2 Weltliche Bestattung	3
Art. 3 Bestattungsart	3
Art. 4 Bestattungszeiten	4
Art. 5 Feuerbestattungen	4

II Grabstätten	4
-----------------------	----------

a) Gräber	4
Art. 6 Familiengrab	4
Art. 7 Familiengrab, Mietdauer	5
Art. 8 Priestergrab	5
Art. 9 Urnenbeisetzung	5
Art. 10 Gemeinschaftsgrab	6

b) Grabmal und Grabschmuck	6
Art. 11 Allgemeine Anforderungen	6
Art. 12 Grabkreuz	6
Art. 13 Bewilligungspflicht	7
Art. 14 Werkstoffe	7
Art. 15 Bearbeitung	8
Art. 16 Schrift und Schmuck	8
Art. 17 Masse	8
Art. 18 Grabeinfassungen	10
Art. 19 Grabbepflanzung	10
Art. 20 Unterhalt	11
Art. 21 Aufhebung	11

III Schlussbestimmungen	12
Art. 22 In-Kraft-Treten	12

Ausführungsbestimmungen zum Friedhofreglement

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf das Friedhofreglement vom 19. März 1997 als Ausführungsbestimmungen:

I Bestattungen

Art. 1

Religiöse Bestattung

Für eine religiöse Bestattung verständigen sich die Angehörigen von Verstorbenen mit dem Zivilstandsamt und dem zuständigen Pfarramt.

Art. 2

Weltliche Bestattung

Für eine Bestattung ohne religiösen Beistand trifft das Zivilstandsamt die Anordnungen.

Der Zivilstandsbeamte oder Zivilstandsbeamtin ist während der Bestattungsfeier anwesend.

Art. 3

Bestattungsart

Bestattungen erfolgen in der Regel öffentlich.

Wird die Beisetzung im engsten Familienkreis gewünscht, kann eine stille Bestattung angeordnet werden.

Art. 4

Bestattungszeiten

Die Bestattungen finden zu folgenden Tageszeiten statt:

vormittags 07 - 11 Uhr

nachmittags 14 - 16 Uhr

Andere Bestattungszeiten können vom Zivilstandsamt aus besonderen Gründen bewilligt werden.

An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen erfolgen keine Bestattungen.

Art. 5

Feuerbestattungen

Für die Feuerbestattungen finden die vom Feuerbestattungsverein St.Gallen erlassenen Vorschriften Anwendung.

II Grabstätten

a) Gräber

Art. 6

Familiengrab

Im Friedhof Hofegg können in dafür vorgesehenen Feldern Familiengräber vermietet werden.

Die Zuteilung der Grabstätte erfolgt beim Versterben der Berechtigten. Platzreservierungen sind unzulässig.

Im Familiengrab können zwei Erdbestattungen vorgenommen werden. Die Anzahl der Urnenbeisetzungen ist unbeschränkt.

Die sich aus dem Erwerb einer Familiengrabstätte ergebenden Rechte und Pflichten werden in einem Vertrag zwischen dem Zivilstandsamt Gossau und den Angehörigen geregelt.

Für vernachlässigte Familiengräber kann das Zivilstandsamt den Mietvertrag unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grabesruhe auflösen.

Art. 7

Familiengrab, Mietdauer

Die Mietzeit für ein Familiengrab dauert vorerst 40 Jahre. Sie kann um höchstens 20 Jahre verlängert werden. Während der letzten 20 Jahre der Mietdauer darf keine Erdbestattung und während der letzten 10 Jahre keine Urnenbeisetzung vorgenommen werden.

Werden in einem Familiengrab kurz nacheinander zwei Personen beigesetzt und wünschen die Angehörigen keine weiteren Bestattungen in diesem Grab, kann der Mietvertrag auf die Frist der Grabesruhe reduziert werden.

Art. 8

Priestergrab

Die Stadt Gossau weist der Katholischen Kirchgemeinde Gossau einen Platz zur Bestattung Geistlicher zu. Auf Wunsch können auch evangelische Pfarrer oder Pfarrerinnen beigesetzt werden.

In Priestergräbern werden keine Angehörige bestattet.

Art. 9

Urnenbeisetzung

Aschenurnen sind, sofern die Angehörigen nicht anderweitig darüber verfügen, in einem der im Reglement genannten Gräber beizusetzen.

Im schon belegten Reihengrab dürfen höchstens zwei Urnen beigesetzt werden.

Die nachträgliche Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Grab gibt keinen Anspruch auf Verlängerung der Grabesruhe und ist nur zulässig, wenn die gesetzliche Grabesruhe eingehalten werden kann.

Alle Neu- oder Zusatzbeisetzungen in Reihen- oder Familiengräbern, ebenso alle Ausgrabungen und Verlegungen von Urnen, dürfen nur durch den Friedhofwart oder den Totengräber vorgenommen werden. Bei Ausgrabung und Verlegung von Urnen auf Wunsch der Angehörigen, haben diese die Kosten zu bezahlen.

Art. 10

Gemeinschaftsgrab

Im Gemeinschaftsgrab wird die Asche ohne Gefäß und ohne Namensnennung beigesetzt.

b) Grabmal und Grabschmuck

Art. 11

Allgemeine Anforderungen

Das Grabmal soll in Form, Material und Ausgestaltung mit dem Gesamtbild des Friedhofes harmonisieren.

Das Grabmal darf erst gesetzt werden, wenn die Stadt Gossau das Reihenfunda- ment erstellt hat. Während des Winters, an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen sowie an Vortagen gesetzlicher Feiertage darf kein Grabzeichen auf- gestellt werden.

Art. 12

Grabkreuz

Die Stadt Gossau stellt ein einheitlich gestaltetes Grabkreuz, welches Name, Vor- name, Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen, sowie die laufende Grabnummer trägt.

Das Holzkreuz verbleibt auf dem Grab bis zur Aufstellung eines Grabmals.

Verwitterte oder beschädigte Kreuze werden zu Lasten der Stadt Gossau ersetzt.

Wird das Holzkreuz durch ein Grabmal ersetzt, ist dieses dem Friedhofwart abzugeben.

Bei Beisetzung in den Urnenwandanlagen werden Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr direkt auf die Tafel eingraviert. Das Zivilstandsamt gibt den Auftrag für die Beschriftung.

Art. 13

Bewilligungspflicht

Das Bewilligungsgesuch für Grabmäler ist vor Beginn der Ausführungsarbeiten zweifach auf dem entsprechenden Formular einzureichen. Es muss enthalten: Vollständige Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung, sowie eine Zeichnung im Masstab 1:10. Auf Verlangen sind Materialmuster, Schriftproben und allfällig weitere Unterlagen vorzulegen.

Das Zivilstandsamt gibt allfällige Ablehnungsgründe schriftlich bekannt.

Grabmäler, die der Bewilligung oder den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung wird das Grabmal auf Kosten der Ersteller entfernt.

Art. 14

Werkstoffe

Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind vorzugsweise Naturstein, wetterbeständiges Holz, Schmiedeisen oder Bronze zu verwenden.

Für jedes Grabmal aus Stein darf, inklusive Sockel, nur eine Gesteinsart verwendet werden.

Nicht zugelassene Werkstoffe sind Kunststeine, Kunststoffe, Klinker, Blech, Gusseisen, Draht, Porzellan, Glas, Email und ähnliche, ungünstig wirkende Materialien.

Das Zivilstandsamt kann die Verwendung anderer Materialien bewilligen.

Art. 15

Bearbeitung

Nicht bearbeitete Naturfelsen und Findlinge sind nicht erlaubt.

Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen, Einwachsen, Bemalen und Sandstrahlen von Steinen sowie das Fräsen von Kanten ist nicht gestattet.

Art. 16

Schrift und Schmuck

Die bildhauerische Gestaltung ist erwünscht. Schrift und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden.

Unzulässig sind auffällig bemalte Inschriften und serienmässig angefertigte Schmuckformen und Symbole.

Die Grabnummer ist auf dem Grabmal unten rechts seitlich anzubringen.

Art. 17

Masse

Für Grabmäler gelten, unter Beachtung guter Formgebung, folgende Massgrenzen:

			max.	max.	max.	min.	max.
			Höhe	Tiefe	Breite	Dicke	Dicke
			cm	cm	cm	cm	cm
für							
a)	Erwachsene	stehend	110		55	12	30
		liegend		60	45	8	30
b)	Kindergrab	stehend	80		45	12	30
		liegend		40	35	12	30
c)	Urnengrab	stehend	90		50	12	30

d) Familiengrab bei Erdbestattung

stehendes Denkmal in freier, künstlerischer Form (Figur, Kreuz, Vase etc.)

- Höhe maximal 180 cm
- Breite maximal 80 % der Grabbreite
- Dicke minimal 20 cm

stehendes Denkmal in Blockform, Querformat

- Höhe maximal 100 cm
- Breite minimal 100 cm
- Breite maximal 180 cm
- Dicke minimal 20 cm

stehendes Denkmal in Blockform, Hochformat

- Höhe einheitlich 130 cm
- Breite maximal 80 cm
- Dicke minimal 20 cm

e) Familiengrab bei Urnenbeisetzung

stehendes Denkmal in Blockform

- Höhe einheitlich 100 cm
- Breite maximal 100 cm 80 % der Grabbreite
- Dicke minimal 18 cm

stehendes Denkmal in freier, künstlerischer Form (Figur, Kreuz, Vase, etc.)

- Höhe maximal 130 cm
- Breite maximal 120 cm
- Dicke minimal 18 cm

Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sollten hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden. Die Dicke ist ebenfalls dem Gesamtbild anzupassen.

Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, schlanken Säulen, Kreuzen sowie Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf maximal 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten.

Die maximalen Höhenmasse sollten in der Regel nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.

Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.

Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (oberkant gemessen) höchstens 15 cm überragen.

Art. 18

Grabeinfassungen

Das Grab wird durch den Friedhofwart abgegrenzt und mit einer einheitlichen Randbepflanzung versehen.

Feste Einfassungen sind unzulässig. Mit dem Grabmal verbundene Blumen- und Weihwassergefäße sowie Zutaten jeder Art sind nicht statthaft.

Art. 19

Grabbepflanzung

Jede Grabstätte soll wenigstens einen einfachen, gepflegten pflanzlichen Schmuck erhalten. Die Bepflanzung ist so zu wählen, dass die angrenzenden Wege und Gräber nicht beeinträchtigt werden.

Der Friedhofwart setzt den Angehörigen eine angemessene Frist, um störende Pflanzen und unpassenden Grabschmuck zu entfernen. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist werden die beanstandeten Objekte vom Friedhofwart entfernt und die entstandenen Kosten den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Art. 20

Unterhalt

Die Grabbepflanzung und der Unterhalt des Grabes sind Sache der Angehörigen der Verstorbenen. Sie können beim Zivilstandsamt oder bei einer Gärtnerei einen Grabunterhaltsvertrag abschliessen.

Vernachlässigte Grabmäler werden durch die Stadt Gossau in Stand gestellt. Die Angehörigen sind kostenpflichtig und haften für die Säumnisfolgen.

Die Katholische Kirchgemeinde übernimmt die Kosten für Gestaltung und Unterhalt der Priestergräber. Bei Bestattungen evangelischer Pfarrer oder Pfarrerrinnen verständigen sich die Kirchgemeinden.

Sind die Angehörigen nicht bekannt oder für die nötige Pflege nicht in der Lage, sorgt der Friedhofwart oder auf Kosten der Stadt Gossau für den pflanzlichen Schmuck.

In der Rabatte bei der Urnenwand dürfen keine privaten Bepflanzungen vorgenommen werden.

Art. 21

Aufhebung

Das Zivilstandsamt zeigt die Räumung von Grabfeldern in den amtlichen Publikationsorganen rechtzeitig an.

Sind die Grabmäler und Bepflanzung nicht innert der gesetzten Frist entfernt worden, wird darüber entschädigungslos verfügt.

Grabeinfassungen und Platten bleiben im Eigentum der Stadt Gossau.

III Schlussbestimmungen

Art. 22

In-Kraft-Treten

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit der Genehmigung des Friedhofreglements vom 19. März 1997 in Kraft.

Gemeinderat Gossau

Johann C. Krapf
Gemeindammann

Toni Inauen
Gemeinderatsschreiber

Vom Gemeinderat erlassen am 19. März 1997

Vom Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 29. Mai 1997

Dieser Neudruck verwendet die Begriffe der Gemeindeordnung der Stadt Gossau, welche ab 1.1.2001 in Kraft ist. Im Neudruck sind die männliche und die weibliche Schreibweise sowie die neue Rechtschreibung berücksichtigt.